

Verordnung über Ladenschlussregelungen in der Stadt Beilngries

(Beilngrieser Ladenschluss-Verordnung)

Vom 16.12.2025.

Aufgrund von Art. 2 Abs. 2 Satz 2 sowie Art. 6 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Ladenschlussgesetzes (BayLadSchlG) vom 25.07.2025 (GVBl. S. 246, BayRS 8050-20-A) erlässt die Stadt Beilngries folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Abweichend von der Vorschrift des Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayLadSchlG dürfen anlässlich der in der Stadt Beilngries stattfindenden Märkte und Veranstaltungen

- „Kunterbunter Familiensonntag“ am Sonntag vor dem Palmsonntag
- „Tanz in den Mai“ am ersten Sonntag im Mai
- Altstadtfest am dritten Sonntag im Juli
- Direktvermarkter Markt „Wilde Emma“ in ungeraden Jahren und Zwiebelmarkt in geraden Jahren am zweiten Sonntag im Oktober

alle Verkaufsstellen in der Zeit von

12:30 Uhr bis 17:30 Uhr

geöffnet sein, beschränkt auf folgendes Gebiet: Kernort Beilngries ohne Ortsteile.

§ 2

(1) Die Öffnungszeiten von personallos betriebenen Kleinstsupermärkten mit einer unmittelbar dem Verkauf dienenden Grundfläche von bis zu 150 m², in denen kein persönlicher Kundenkontakt stattfindet und die Auswahl, Übergabe und Bezahlung der Waren mittels eines oder mehrerer Warenautomaten oder mittels Selbstbedienung erfolgt, werden abweichend von Art. 2 Abs. 2 Satz 1 BayLadSchlG an Sonn- und Feiertagen auf die Dauer von acht zusammenhängenden Stunden beschränkt.

(2) Die Öffnungszeit wird auf die Zeit von 10:00 bis 18:00 Uhr festgelegt.

§ 3

Bei einer Offenhaltung einer Verkaufsstelle an Sonn- und Feiertagen außerhalb der in dem § 1 freigegebenen Öffnungszeiten liegt eine Ordnungswidrigkeit im Sinne von Art. 11 Abs. 1 Nr. 2 a BayLadSchlG vor, welche mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet wird.

§ 4

- (1) Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung zur Freigabe verkaufsoffener Sonn- und Feiertage aus Anlass von Märkten und ähnlichen Veranstaltungen in der Stadt Beilngries vom 07.07.2006, zuletzt geändert durch Verordnung vom 06.09.2023, außer Kraft.